

**Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Beauty Agent-Vertrag  
der  
Weidemann UG (haftungsbeschränkt)**

## Präambel

Die *Weidemann UG (haftungsbeschränkt)* - nachfolgend: *Weidemann* - ist ein auf die Entwicklung und den Vertrieb nachhaltiger, natürlicher und verantwortungsvoller Kosmetikprodukte spezialisiertes Unternehmen, das gegenüber seinen Kunden, Mitarbeitern und bei allen weiteren geschäftlichen Kontakten stets höflich, respektvoll, ehrlich und fair auftritt und sich zur diskriminierungsfreien Gleichbehandlung bekennt. *Weidemann* setzt das Interesse des Beauty Agents voraus, *Weidemanns* Vertragsprodukte in diesem Sinne weiterzuverkaufen und den Direktvertrieb der durch *Weidemann* im Onlineshop angebotenen Produkte an die Kunden zu fördern.

## § 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, abrufbar unter [www.weidemann-makeup.de](http://www.weidemann-makeup.de), sind integraler Bestandteil des Vertrages zwischen der *Weidemann UG (haftungsbeschränkt)*, Adersstraße 48, 40215 Düsseldorf, und dem Beauty Agent. *Weidemann* erbringt Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Sonstige Vereinbarungen, Ergänzungen, Abweichungen - auch abweichende AGB von Beauty Agents – erfordern zu ihrer Wirksamkeit die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von *Weidemann*.

Änderungen der AGB gibt *Weidemann* den Beauty Agents bekannt. Die geänderten AGB auf der Internetseite von *Weidemann* werden durch Anklicken eines Konsensfeldes durch den Beauty Agent in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen *Weidemann* und dem Beauty Agent.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Der Vertragsschluss zwischen *Weidemann* und dem Beauty Agent erfolgt, indem der Beauty Agent den Beauty Agent-Antrag vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt an *Weidemann* übersendet und *Weidemann* die Annahme erklärt.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss eines Beauty Agent Vertrages ist eine bestehende eigene Bankverbindung des Beauty Agents.

### § 3 Selbständigkeit des Beauty Agents und Eigenverantwortlichkeit

- (1) Der Beauty Agent handelt als freier und selbständiger Unternehmer, wobei die vertragsschließenden Parteien von einer nebenberuflichen Tätigkeit des Beauty Agent ausgehen. Der Beauty Agent unterliegt keinen Tätigkeitspflichten. Wird er für *Weidemann* tätig, so ist er insbesondere in seiner Zeiteinteilung frei, beschafft sich selbst und auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko die erforderlichen Betriebsmittel und kann seine Tätigkeit im Rahmen der in diesem Beauty Agent-Vertrag bestimmten Pflichten im Wesentlichen frei gestalten. Er verkauft die Vertragsprodukte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (2) Der Beauty Agent unterliegt keinen Umsatzvorgaben und hat keine Verpflichtung gegenüber *Weidemann* zur Abnahme von Produkten.
- (3) Der Beauty Agent handelt eigenverantwortlich bei der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere betreffend das Kosmetikrecht (z.B. die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel vom 30. November 2009 - EU Kosmetikverordnung) und auch der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten. *Weidemann* entrichtet für den Beauty Agent keine Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge.
- (4) Der Beauty Agent darf andere Beauty Agents werben, ohne dazu verpflichtet zu sein. *Weidemann* leistet für die Werbung eines Beauty Agents keine Provision und behält sich zudem vor, Anträge auf Abschluss eines Beauty Agent-Vertrages aufgrund einer eigenen freien Entscheidung abzulehnen.

### § 4 Grundausrüstung

Bei Abschluss des Beauty Agent-Vertrages kann der Beauty Agent auf eigenen Wunsch hin ein Starterpaket gegen Unkostenbeitrag (Schutzgebühr) in Anspruch nehmen. Das Starterpaket enthält die notwendige Grundausrüstung für eine Vertriebstätigkeit wie z.B. eine Auswahl an Produkten, Produktinformationen, Trainingsunterlagen für einen erfolgreichen Start als Beauty Agent für *Weidemann*.

## § 5 Vergütung des Beauty Agents

- (1) Der Beauty Agent kann die Vertragsprodukte zu den bei *Weidemann* jeweils geltenden Einkaufspreisen erwerben. Der Beauty Agent erhält – je nach Umsatz einen Rabatt auf seine Einkäufe. Der Rabatt gestaltet sich wie folgt:

Brutto-Umsätze:

Bis 149,99€: 15%

Ab 150,00€: 20%

Ab 300,00€: 25%

Ab 600,00€: 30%

- (2) Der Beauty Agent ist in seiner Preisgestaltung für die in seinem eigenen Namen und auf eigene Rechnung vorgenommenen Weiterverkäufe der Vertragsprodukte frei. Für diese Weiterverkäufe gewährt *Weidemann* keine Vergütung.
- (3) Für Warendirekteinkäufe von Kunden in *Weidemanns* onlineshop, die unter Angabe des durch den Beauty Agent dem Kunden mitgeteilten individuellen Premium-Code getätigt werden, erhält der Beauty Agent eine Provision in Höhe von 15%. Grundlage für die Berechnung der Provision ist der Netto-Rechnungsbetrag. Dies ist der von *Weidemann* seinen Kunden in Rechnung gestellte Betrag abzüglich jeglicher Rabatte und der Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Abnahme sowie der öffentlichen Abgaben wie Umsatzsteuern und Zölle.
- (4) Für Warendirekteinkäufe von Kunden in *Weidemanns* onlineshop, die ohne Angabe eines Premium-Codes getätigt werden, hat der Beauty Agent keinen Anspruch auf Provision, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde zuvor von dem Beauty Agent als Kunde für Geschäfte gleicher Art geworben worden ist.
- (5) Für *Weidemann* - Warenverkäufe von den vom Beauty Agent geworbenen Sub\_Agents, erhält der Beauty Agent nach der vorstehenden Berechnungsgrundlage eine Provision in Höhe von 10% aus der 1. Generation, 12 % aus der 2. und 4 % aus der dritten Generation. Weitere Generationen sind vorerst nicht geplant.
- (6) Hat das vom Beauty Agent gebildete Team von 3 Generationen, inklusive des Beauty Agents selbst, in einem Kalendermonat einen Umsatz von mehr als 5000

EUR erwirtschaftet, erhält jedes Teammitglied eine zusätzliche Provision, von 10% des eigenen Umsatzes.

- (7) Für Warendirekteinkäufe von Kunden in *Weidemanns* onlineshop, die erst nach der Beendigung dieses Beauty Agent-Vertrages getätigt werden, erhält der Beauty Agent keine Provision. Ebenso nicht mehr von Umsätzen der vom Beauty Agent geworbenen Agents.
- (8) Mit der Zahlung der Provision sind alle Ansprüche des Beauty Agents aus seiner Tätigkeit nach diesem Beauty Agent-Vertrag vollständig abgegolten; einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten hat der Beauty Agent nicht, soweit nicht ein anderes vertraglich vereinbart ist.
- (9) *Weidemann* ist bei seiner Entscheidung, ob *Weidemann* einen Warendirekteinkauf mit einem Kunden unter Verwendung des vom Beauty Agent mitgeteilten Premium-Codes abschließt oder nicht, frei. Lehnt *Weidemann* einen Wareneinkauf ab, dann stehen dem Beauty Agent hierfür keine Provisionsansprüche zu. *Weidemann* wird Geschäfte nicht willkürlich ablehnen.

## **§ 6 Provisionsabrechnung, Fälligkeit der Provision, Abtretungsverbot**

- (1) Der Anspruch auf Provision entsteht, sobald und soweit *Weidemann* das Geschäft ausgeführt hat.
- (2) Der Anspruch auf Provision entfällt, wenn feststeht, dass der Kunde nicht leisten wird. In einem solchen Fall sind etwa bereits empfangene Zahlungen von dem Beauty Agent an *Weidemann* zurückzuzahlen. Im Falle einer späteren Realisierung des Anspruches gegen den Kunden lebt der Provisionsanspruch des Beauty Agents wieder auf.
- (3) Der Anspruch auf Provision entfällt auch dann, wenn und soweit *Weidemann* ein Geschäft aus Gründen, die *Weidemann* nicht zu vertreten hat, nicht ausführt.
- (4) *Weidemann* hat die Provisionen jeweils zum Ende eines Kalendermonats bis zum letzten Werktag des Folgemonats abzurechnen. Mit der Abrechnung werden die Provisionen fällig. *Weidemann* überweist die dem Beauty Agent zustehende Provisionsgutschrift zur Erfüllung des Provisionsanspruchs mit der Provisionsabrechnung auf das bei *Weidemann* hinterlegte Konto des Beauty Agents. Der Beauty

Agent hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bankdaten komplett und rechtzeitig an *Weidemann* übermittelt werden. Das Konto muss auf den Namen des Beauty Agent lauten.

- (5) Die auf die Provisionen etwa anfallende Umsatzsteuer wird von *Weidemann* zusätzlich gezahlt und in den Provisionsabrechnungen ausgewiesen, sofern der Beauty Agent umsatzsteuerpflichtig ist und er *Weidemann* seine Umsatzsteuer-ID sowie eine Bescheinigung seiner Vorsteuerabzugsberechtigung des für ihn zuständigen Finanzamts mitgeteilt hat.
- (6) Der Beauty Agent ist verpflichtet, die Provisionsabrechnungen zu prüfen und etwaige Beanstandungen *Weidemann* binnen einer Frist von sechs Kalendermonaten in Textform mitzuteilen. Die Frist beginnt mit Erhalt der Provisionsabrechnung. Nach Ablauf der Frist gelten die Provisionsabrechnungen als genehmigt.
- (7) Der Beauty Agent ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Beauty Agent-Vertrag abzutreten oder zu verpfänden, sofern diesem Verbot nicht zwingendes geltendes Recht entgegensteht.

## **§ 7 Vertragsprodukte**

- (1) Vertragsprodukte sind die in der dem Beauty Agent-Vertrag als Anlage 1 beige-fügten Aufstellung genannten Erzeugnisse. Nimmt *Weidemann* nach Abschluss des Beauty Agent-Vertrages weitere Erzeugnisse in sein Verkaufsprogramm (z.B. saisonale Produkte) auf, so werden die hinzugefügten Erzeugnisse nicht automatisch Vertragsprodukte. Handelt es sich bei einem neu in das Verkaufsprogramm aufgenommenen Erzeugnis um das Nachfolgeprodukt eines aus dem Verkaufsprogramm genommenen Vertragsprodukts, so ist das neu aufgenommene Erzeugnis automatisch Vertragsprodukt.
- (2) Im Rahmen seiner allgemeinen Vertriebspolitik kann *Weidemann* einzelne Vertragsprodukte ändern oder einzelne Erzeugnisse aus den Vertragsprodukten herausnehmen; dies wird *Weidemann* dem Beauty Agent mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitteilen. Aus der Herausnahme von Erzeugnissen aus den Vertragsprodukten kann der Beauty Agent keine Ansprüche herleiten.

- (3) Der Beauty Agent ist verpflichtet, die Vertragsprodukte nur und ausschließlich von *Weidemann* zu beziehen. Der Warenbezug von und zwischen Beauty Agents ist nicht gestattet und berechtigt *Weidemann* zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Gleiches gilt für den nicht erlaubten Warenbezug von anderen Herstellern.
- (4) Der Einkauf von Produkten in größeren als den zur Deckung des unmittelbaren Absatzbedarfs erforderlichen Mengen ist dem Beauty Agent nicht gestattet.

### **§ 8 Pflichten und Beschränkungen des Beauty Agents, Verhaltensregeln und Werbeverbote**

- (1) Der Beauty Agent ist nicht berechtigt, *Weidemann* bei Abgabe oder Empfang von Erklärungen zu vertreten, Verpflichtungen für *Weidemann* einzugehen oder Zahlungen für *Weidemann* entgegenzunehmen.
- (2) Der Beauty Agent hat die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse *Weidemanns* zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung des Beauty Agent-Vertrages. Der Beauty Agent hat vertrauliche Schriftstücke *Weidemanns*, insbesondere Vertragsunterlagen, Produktinformationen und Unterlagen über die Preisgestaltung und/oder Schulungsunterlagen gesondert aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Der Beauty Agent hat sicherzustellen, dass auch seine Hilfspersonen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse *Weidemanns* wahren.
- (3) Persönliche Passwörter und Log-In-Kennungen muss der Beauty Agent sicher verwahren und vor dem Zugriff Dritter schützen.
- (4) Der Beauty Agent muss sich im geschäftlichen Verkehr als „selbständiger Beauty Agent von *Weidemann*“ zu erkennen geben. Webseiten, Visitenkarten oder eigenes Briefpapier des Beauty Agent müssen den Zusatz „selbständiger Beauty Agent von *Weidemann*“ enthalten.
- (5) Der Beauty Agent darf die Bezeichnung *Weidemann* nicht als Domain (Internetadresse) oder in Adressen für elektronische Nachrichten sowie auch nicht in Kombinationen nutzen. Es ist ihm ferner nicht erlaubt, irreführend den Eindruck einer örtlichen Exklusivität (z.B. mit der Firmierung „*Weidemann* Düsseldorf“ o.ä.) zu erwecken. Dies ist rechtswidrig und beeinträchtigt den fairen Wettbewerb der Beauty Agents untereinander.

- (6) Dem Beauty Agent stehen in keinem Fall eigene Rechte an der Marke *Weidemann* zu. Die Verwendung des Kennzeichens *Weidemann*, der eingetragenen Marken *Weidemanns*, der Produktbezeichnungen und der geschäftlichen Bezeichnungen *Weidemanns* ist dem Beauty Agent - abgesehen von zur Verfügung gestellten Werbematerialien - nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung Weidemanns erlaubt.
- (7) Der Beauty Agent hat im Umgang mit den Vertragsprodukten die Reputation der Marken *Weidemanns* zu achten und darf die Vertragsprodukte insbesondere nicht auf Flohmärkten, Tauschbörsen, Internetportalen (wie z.B. Ebay oder Amazon) oder vergleichbaren Verkaufsplätzen anbieten.
- (8) Vertriebs- und Vermarktungshandlungen dürfen sich nicht an Minderjährige richten. Sie dürfen deren beschränkte Einsichtsfähigkeit insbesondere nicht ausnutzen, um sie so zum Abschluss eines Vertrages zu veranlassen.
- (9) Bei Kontakten zu fremdsprachigen Kunden muss der Beauty Agent die gebotene Rücksicht auf deren Einsichts- und sprachliche Aufnahmefähigkeit nehmen und besondere Sorge dafür tragen, dass sprachliche Missverständnisse ausgeschlossen sind.
- (10) Die Werbematerialien *Weidemanns* sind urheberrechtlich geschützt. Der Beauty Agent darf diese Materialien ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von *Weidemann* nicht über das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht hinaus weder in Auszügen noch vollständig vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen, verändern oder bearbeiten.
- (11) Der Beauty Agent darf im geschäftlichen Verkehr die Marken von Wettbewerbern *Weidemanns* weder negativ belegen, noch abwertend oder auf andere Weise gesetzeswidrig bezeichnen oder andere Unternehmen negativ oder herabwertend darstellen. Der Beauty Agent hat bei seiner Tätigkeit die Regeln des lautereren Wettbewerbs und die im Hinblick auf die Vermittlung der Vertragsprodukte einschlägigen Vorschriften zu beachten.
- (12) Der Beauty Agent stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Schulung seiner Hilfspersonen sicher, dass keine der in die Geschäftsbeziehung zu *Weidemann* oder Dritten involvierten Personen gegenüber *Weidemann*, deren Mitarbeitern oder Dritten (insbesondere Amtsträgern oder Kunden) strafbare



Korruptionshandlungen begehen (§§ 298–300 StGB, §§ 333–336 StGB, Art. 2, § 2 IntBestG). Hierunter fällt auch die Anstiftung oder Beihilfe zu Korruption.

Verletzen der Beauty Agent oder seine Hilfspersonen schuldhaft diese Pflichten und entsteht dem *Weidemann* hierdurch ein Schaden (unter anderem durch die Kündigung von Kundenverträgen oder der Kosten für eine Aufklärung von Korruptionsverdachtsmomenten), so ist der Beauty Agent gegenüber *Weidemann* zum Ersatz des Schadens verpflichtet

- (13) Der Beauty Agent darf keine falschen oder irreführenden Angaben über die von *Weidemann* vertriebenen Produkte oder das von *Weidemann* praktizierte Vertriebssystem machen. Unzulässig ist ferner die unlautere Werbung mit oder die Verwendung von ungenehmigter oder unlauterer Werbung (bspw. rechtswidrige Aussagen über medizinische oder therapeutische Wirkungen zu Produkten oder gesundheitsbezogene Produktwerbeaussagen). So darf beispielsweise niemals die Heilung von Erkrankungen oder Gesundheitsstörungen in Werbemaßnahmen oder Beratungsgesprächen zugesagt werden. Auch eine sicher eintretende Wirkung darf nicht zugesagt werden, weil Hauttypen unterschiedlich auf Kosmetika reagieren können (§ 27 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB). Aufgrund strenger Regulierungen in Bezug auf Werbung für Nahrungsergänzungsmittel und Kosmetikwaren soll ausschließlich das Werbematerial verwendet werden, das *Weidemann* auf der Internetseite oder im Backoffice anbietet. Der Beauty Agent soll jedem Kunden, der sich aktuell in medizinischer Behandlung befindet, empfehlen, sich bei seinem Arzt zu erkundigen, bevor er seine Ernährung verändert. Es dürfen im Rahmen der Tätigkeit und Werbung der Beauty Agents keine Aussagen bezüglich der Sicherheit der Produkte, deren therapeutischer Wirkung oder Heilwirkung erfolgen, es sei denn, diese sind offiziell von *Weidemann* genehmigt und/oder finden sich in dem offiziellen Werbematerial von *Weidemann* wieder. Der Beauty Agent darf nicht suggerieren, *Weidemann*-Produkte könnten zur Behandlung, Vorbeugung, Diagnose oder Heilung von Krankheiten genutzt werden. Jegliche Aussage bezüglich medizinischer Wirkung von *Weidemann*-Produkten sind dem Beauty Agent untersagt.
- (14) Der Beauty Agent ist nicht berechtigt, unerwünschte Werbe-E-mails, Werbe-Nachrichten bei Social-Media-Diensten, werbende Telefaxe oder Werbe-SMS zu

versenden oder unerwünschte werbende Telefonanrufe zu tätigen. Die Nutzung von gebührenpflichtigen Telefonnummern zur Vermarktung der *Weidemann*-Produkte ist dem Beauty Agent untersagt.

- (15) Der Beauty Agent ist zur Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen Beauty Agents nicht berechtigt, Verbindungen (z.B. Verlinkung) zu einer von *Weidemann* verwendeten Top-Level Domain herzustellen.
- (16) Der Beautyagent darf die Vertragsprodukte bei Homeparties oder Homeveranstaltungen, Face-to-Face, in Webinarveranstaltungen (online) vorstellen und/oder verkaufen. Zum Schutz der Käufer, *Weidemanns* und seiner Produkte dürfen die Produkte nicht über den stationären Einzelhandel mit Ausnahme von Drogeriemärkten, Kosmetikhändlern oder Friseursalons positioniert werden.
- (17) Der Beautyagent darf keine Werbeaussagen in Bezug auf Einkommensmöglichkeiten bei einer möglichen Tätigkeit für *Weidemann* treffen. Er darf keine Provisionsabrechnungen zum Nachweis des eigenen Erfolgs oder des Erfolgs eines anderen Beauty Agents oder gleichartige Werbemaßnahmen verwenden.
- (18) Der Beauty Agent darf keine Presseanfragen über *Weidemann*, deren Produkte, der für Beauty Agents bestehenden Vergütungsregelung oder sonstige Leistungen *Weidemanns* beantworten. Er muss darauf gerichtete, bei ihm eingehende Presseanfragen unverzüglich an *Weidemann* weiterleiten.
- (19) Der Beauty Agent hat *Weidemann* so früh wie möglich über beabsichtigte Änderungen seiner Rechtsform und Anschrift zu unterrichten.

## **§ 9 Verbot der Provisionsmanipulation und des Crosslinesponsoring**

- (1) Dem Beauty Agent ist es untersagt, bspw. durch Strohmänner, die den *Weidemann*-Vertrieb nicht ausführen, eine Provisionsmanipulation herbeizuführen. Zu Provisionsmanipulationen gehören offene oder verschleierte Mehrfachregistrierungen. Ferner ist es untersagt, unter Verwendung eines fremden Namens (z.B. Ehegatte) diese Bestimmung zu umgehen.
- (2) Crosslinesponsoring ist im Vertrieb der Produkte von *Weidemann* untersagt, ebenso der Versuch dessen. Crosslinesponsoring bedeutet das Akquirieren einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft, die bereits Beauty Agent bei *Weidemann* ist oder innerhalb der letzten 6 Monate einen Beauty

Agent-Vertrag hatte. Untersagt ist insoweit auch, unter Verwendung eines fremden Namens (z.B. Ehegatte) zu handeln, um diese Bestimmung zu umgehen.

## **§ 10 Kein Gebietsschutz**

Der Beauty Agent hat keinen Anspruch auf einen Gebietsschutz.

## **§ 11 Wettbewerbsverbot**

- (1) Einem Beauty Agent ist es untersagt, Produkte von Unternehmen zu verkaufen oder zu bewerben, welche mit *Weidemann* in einem Wettbewerbsverhältnis stehen oder deren Waren über den Vertriebskanal des Network Marketings vertreiben oder sich an solchen Unternehmen, welche mit *Weidemann* in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, zu beteiligen oder solche zu gründen.
- (2) Ungeachtet der Regelung in Absatz 1 ist es dem Beauty Agent auch nicht erlaubt, Produkte bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen an andere Beauty Agents zu vertreiben.
- (3) Soweit der Beauty Agent gleichzeitig für mehrere Unternehmen tätig ist, verpflichtet er sich, die jeweilige Tätigkeit so zu gestalten, dass keine Verbindung oder Vermischung seiner Tätigkeit für *Weidemann* mit seiner Tätigkeit für das andere Unternehmen geschieht. Insbesondere darf der Beauty Agent andere als *Weidemann*-Produkte nicht in einer Weise anbieten, die sich nachteilig auf den Vertrieb der *Weidemann*-Produkte auswirken kann. Andere Produkte als die *Weidemann*-Produkte sollen nicht zur selben Zeit, am selben Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe oder auf derselben Internetseite, Facebook-Seite, sonstigen Social Media Plattform oder Internetplattform angeboten werden. *Weidemann* wird bei berechtigten Anfragen eines Beauty Agent alternative Vertriebsmodalitäten zulassen. Voraussetzung dafür ist jedoch die vorherige Anzeige gegenüber *Weidemann* in Textform.
- (4) Es ist dem Beauty Agent nicht erlaubt, andere für *Weidemann* tätige Beauty Agents für den Vertrieb anderer Produkte abzuwerben.
- (5) Dem Beauty Agent ist es zudem untersagt, durch den Abschluss eines Beauty Agent-Vertrages gegen andere Vertriebsverträge, die der Beauty Agent mit

anderen Unternehmen abgeschlossen hat und deren Klauseln noch Wirkung entfalten, zu verstoßen.

- (6) Sofern der Beauty Agent neben seiner Tätigkeit für *Weidemann* für ein anderes Unternehmen tätig ist, ist er verpflichtet, die Tätigkeit unter Benennung der anderen Unternehmen gegenüber *Weidemann* anzuzeigen.

## **§ 12 Haftung und deren Ausschluss**

- (1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet *Weidemann* nur in den Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch *Weidemann*, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ansprüche nach §§ 1, 4 des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen sowie aus der Vornahme von unerlaubten Handlungen.
- (2) Eine darüberhinausgehende Haftung *Weidemanns* auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung ist außer bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von *Weidemann*, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf die vertragstypischen Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, insbesondere auf entgangenen Gewinn.
- (4) Für Schäden, die durch Verlust gespeicherter Daten entstehen, haftet *Weidemann* nicht, außer im Falle eines grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschuldens von *Weidemann*, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Gespeicherte Inhalte der Beauty Agents sind für *Weidemann* fremde Informationen im Sinne des Telemediengesetzes (TMG).
- (5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 13 Vertragsdauer, Vertragsbeendigung und Rückgaberecht**

- (1) Der Beauty Agent-Vertrag wird eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart und kann von dem Beautyagent auch innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- (2) Der Beauty Agent-Vertrag kann von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Umstände eintreten, die unter Berücksichtigung von Inhalt und Zweck des Beauty Agent-Vertrages, aller Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien eine weitere Fortsetzung dieses Beauty Agent-Vertrages unzumutbar machen.
- (3) Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt für beide Vertragsparteien insbesondere vor, wenn
  - a) über das Vermögen der anderen Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird und die betreffende Vertragspartei trotz entsprechender Aufforderung die offenbare Unbegründetheit des Antrages nicht binnen angemessener Frist nachweist und die andere Vertragspartei eine der ihr gemäß dem Beauty Agent-Vertrag obliegenden Pflichten verletzt;
  - b) die andere Vertragspartei die ihr obliegenden Pflichten schuldhaft in erheblichem Umfang verletzt und, soweit eine Abmahnung erforderlich ist, die Pflichtverletzung trotz Abmahnung nicht unterlässt.
- (4) Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt für *Weidemann* insbesondere vor, wenn
  - a) der Beauty Agent gegen die Wettbewerbsklausel gemäß § 11 verstößt;
  - b) der Beauty Agent seine Pflichten gemäß § 8 verletzt;
  - c) der Beauty Agent gegen das in § 9 geregelte Verbot verstößt.
- (5) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Bei Vertragsende hat der Beauty Agent die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie Reproduktionen dieser Unterlagen, das Material und die Waren auf erste Anforderung an den Weidemann zurückzugeben, soweit diese nicht bestimmungsgemäß an Kunden gegeben worden sind.

## **§ 14 Verjährung**

Alle Ansprüche der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Beauty Agent-Vertrag verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der betreffende Anspruch entsteht und die betreffende Vertragspartei Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Dies gilt nicht für von einer Vertragspartei vorsätzlich verschuldete Schadensersatzansprüche, für die die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Die Parteien sind für die im eigenen Bereich durchgeführten Vorgänge der Erhebung, der Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im vollen Umfang nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend: DSGVO) und entsprechend datenschutz- und datensicherungspflichtig. Die Bestimmungen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, DSAnpUG, BDSG neu, LDSG, TMG, UWG) in der jeweils aktuellen Fassung sind bekannt und von den Parteien einzuhalten. Auf die sich daraus ergebenden Informations-, Auskunft-, Löschungspflichten etc. wird ausdrücklich verwiesen.
- (2) Der Beauty Agent wird
  - die datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen der Betroffenen im erforderlichen Umfang einholen;
  - einen Datenschutzbeauftragten bestellen, soweit dies nach den rechtlichen Bestimmungen erforderlich ist;
  - soweit er Mitarbeiter oder sonstige Dritte einsetzt oder sich externer Dienstleister bedient, wird er diese zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichten;
  - schriftliche Auftragsverarbeitungsvereinbarungen mit Dienstleistern (z.B. Software-Dienstleistern) abschließen, die auf Weisung des Beauty Agent im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach diesem Vertrag Zugang zu persönlichen Daten der Kunden und Interessenten, Mitarbeiter usw. des Beauty Agent haben;
  - in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes

gerecht wird; er wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass er stets aktuelle Virens Scanner und Firewalls einsetzt und möglichst nur über einen gesicherten VPN Zugang arbeitet.

- (3) Weidemann weist den Beauty Agent darauf hin, dass *Weidemann* nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen personenbezogene und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Beauty Agent bzw. im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages stehende Daten sowie ggf. seiner bei der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter und/oder sonstigen Dritten verarbeitet und/oder Dritten übermittelt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere wenn dies zur Durchführung und für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag sowohl gegenüber *Weidemann* als auch gegenüber dem Endkunden erforderlich bzw. geboten ist. Der Beauty Agent erklärt diesbezüglich ausdrücklich seine Einwilligung und erklärt, die als Anlage 2 beigefügten Datenschutzhinweise für Beauty Agents zur Kenntnis genommen zu haben.
- (4) Insoweit verpflichtet sich der Beauty Agent, dafür Sorge zu tragen, dass *Weidemann* die persönlichen Daten der bei der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter und sonstigen Dritten entsprechend verarbeiten kann, soweit dies für die ordnungsgemäße Erbringung von Leistungen sowohl gegenüber *Weidemann* als auch gegenüber den Endkunden erforderlich ist, beispielsweise durch Einholung einer entsprechenden Einwilligungserklärung.
- (5) Der Beauty Agent willigt ein, dass die über seine Person gespeicherten Daten und die für das Vertragsverhältnis sowie die Erfüllung dieses Vertrages maßgeblichen Umstände bei *Weidemann* nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert, geändert und/oder gelöscht und erforderlichenfalls, soweit nicht dadurch offenkundig die Interessen des Beauty Agent verletzt werden, an Dritte übermittelt werden.
- (6) Der Beauty Agent willigt ein, dass *Weidemann* seine Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch nach Beendigung des Beauty Agent-Vertrages zu den vorstehenden Zwecken weiterverwenden darf, und zwar solange und soweit dies zur Durchführung und/oder Abwicklung des Beauty Agent-Vertrages sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Kunden und Interessenten erforderlich ist.

## **§ 16 Geltendes Recht / Gerichtsstandsvereinbarung und Erfüllungsort**

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Beauty Agent seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Der Gerichtsstand und der Erfüllungsort ist der Sitz von *Weidemann*. Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Beauty Agent seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Beauty Agent-Vertrag – einschließlich der vorliegenden AGB und der dem Vertrag beigelegten Anlagen:
  - Anlage 1 Vertragsprodukte
  - Anlage 2 Datenschutzhinweise für Beauty Agent– beinhaltet sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand.
- (2) Weidemann ist zu einer Änderung der AGB berechtigt. Geänderte AGB werden durch Anklicken eines Konsensfeldes (online) einbezogen.
- (3) Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Beauty Agent-Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Beauty Agent-Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen werden durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen automatisch ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.